

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Störnstein folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Störnstein (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Gemeinde Störnstein erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 - Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeiten gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Störnstein vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Störnstein vor, die nächst-höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 - Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

a) von 4 bis 5 Stunden	97,00 €
b) von 5 bis 6 Stunden ¹	108,00 €
c) von 6 bis 7 Stunden	123,00 €
d) von 7 bis 8 Stunden	137,00 €

b) im Kindergarten

a) 4 Stunden	53,00 €
b) von 4 bis 5 Stunden	61,00 €
c) von 5 bis 6 Stunden	68,00 €
d) von 6 bis 7 Stunden	78,00 €
e) von 7 bis 8 Stunden	88,00 €

c) Für Schulkinder beträgt die Benutzungsgebühr

a) außerhalb der Ferienzeit	2,80 €	je Stunde
b) in den Ferien		
- für tageweise Buchung 5 bis 6 Stunden	6,50 €	pro Tag
- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	25,00 €	pro angefangene Woche
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden	30,00 €	pro angefangene Woche

§ 7 – Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragsstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 - Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Buchst. b) um € 100,00 reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlichen letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen.

len. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2012 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 11.05.2016
Gemeinde Störnstein

gez.

Ludwig
1. Bürgermeister

➤ **Nachfolgend:**
1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Störnstein (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

§ 1 – Änderung

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 – Gebührenentlastung

1. Die monatliche Benutzungsgebühr reduziert sich um 100,00 Euro für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
2. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 14.08.2019
Gemeinde Störnstein

gez.

Ludwig
1. Bürgermeister